

GESCHÄFTSORDNUNG

für den Stadtelternrat der Stadt Einbeck

§1

Aufgaben

- (1) Der Stadtelternrat besteht aus den für dieses Gremium gewählten Vertretern der Schulen aus der Stadt Einbeck einschließlich der dazugehörigen Ortsteile sowie deren ersten Stellvertretern als stimmberechtigte wählbare Mitglieder.
- (2) Im Stadtelternrat werden der Stadtelternratsvorsitzende, dessen Stellvertreter, drei Beisitzer sowie ein Vertreter und dessen zwei Stellvertreter für den Schulausschuss des Rates der Stadt Einbeck gewählt.
- (3) Die Mitglieder des Stadtelternrates arbeiten vertrauensvoll zusammen. Sie führen ihr Amt in eigener Verantwortung und unparteiisch zum Wohle der Schulen aus. Die Vertreter der Schulen sollten dem Stadtelternrat regelmäßig über anfallende Probleme ihrer Schulen unter Wahrung etwa gebotener Vertraulichkeit berichten.
- (4) Die Mitglieder des Stadtelternrates sind nicht befugt, Erklärungen, Stellungnahmen und Meinungen im Namen des Stadtelternrates abzugeben.

§2

Organisation

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dessen Stellvertreter sowie drei Beisitzern und ggf. dem Vertreter für den Schulausschuss des Rates der Stadt Einbeck, wenn dieser nicht mit einer der vorgenannten fünf Personen identisch ist.

§3

Aufgaben des Vorsitzenden

- (1) Der Vorsitzende leitet die Sitzungen, Verhandlungen und Veranstaltungen des Stadtelternrates. Er wird im Verhinderungsfall durch seinen Stellvertreter vertreten.
- (2) Der Vorsitzende vertritt den Stadtelternrat gegenüber der Öffentlichkeit.
- (3) Dem Vorsitzenden obliegt insbesondere
 - a) die Vorbereitung und Aufstellung der Tagesordnung der Sitzungen,
 - b) die Einladungen zu den Sitzungen des Stadtelternrates,
 - c) die Verantwortung und die Ausführung der Beschlüsse des Stadtelternrates,
 - d) die Führung des Schriftverkehrs, insbesondere die Unterzeichnung von Schreiben; er kann diese Befugnis auf ein Mitglied des Stadtelternrates übertragen; und
 - e) die Überwachung der Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und Bestimmungen der Geschäftsordnung

¹ Aus Gründen der besseren Lesbarkeit ist hier nur die männliche Bezeichnung der jeweiligen Funktion erwähnt. Es sei aber ausdrücklich hervorgehoben, dass hiermit auch die weibliche Form impliziert wird.

Sitzungen

- (1) Der Stadtelternrat ist in der Regel mindestens zweimal im Jahr von der/dem Vorsitzenden unter Angabe von Zeit, Ort und Tagesordnung zehn Tage vorher schriftlich einzuladen. Weitere Anträge zur Tagesordnung können von den Mitgliedern schriftlich, spätestens zwei Tage vor der Sitzung, in begründeten Ausnahmefällen auch noch mündlich zu Beginn und während der Sitzung gestellt werden. Über ihre Zulassung entscheidet der Stadtelternrat mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.

Der Vorsitzende muss den Stadtelternrat einberufen, wenn ein Fünftel der Mitglieder es verlangt.

- (2) In begründeten Fällen kann der Vorsitzende den Stadtelternrat formlos und ohne Einhaltung einer Frist einberufen, auch während der Schulferien, jedoch nicht, wenn Wahlen stattfinden sollen.

- (3) Die Sitzungen des Stadtelternrates sind nicht öffentlich.

Der Vorsitzende des Stadtelternrates kann bei Bedarf einen Vertreter der Stadt Einbeck sowie der Schulaufsichtsbehörde einladen.

- (4) Der Vorsitzende kann weitere Personen einladen.

Antragsrecht haben nur Mitglieder des Stadtelternrates. Die übrigen Teilnehmer können Anregungen unterbreiten.

- (5) Vor Eintritt in die Tagesordnung soll der Vorsitzende
- a) die Ordnungsmäßigkeit der Ladung,
 - b) die Beschlussfähigkeit des Stadtelternrates,
 - c) die Tagesordnung und
 - d) die Genehmigung der Niederschrift der letzten Sitzung feststellen.

- (6) Wer in den Sitzungen des Stadtelternrates sprechen will, muss sich zu Wort melden. Das Wort wird in der Reihenfolge der Wortmeldungen erteilt. Die Redezeit kann begrenzt werden. Beschlüsse dürfen nach 23.00 Uhr nicht mehr gefasst werden.

- (7) Die Reihenfolge der Anträge zur Tagesordnung wird von dem Vorsitzenden bestimmt.

Zur Geschäftsordnung muss das Wort jederzeit erteilt werden, jedoch dürfen die Ausführungen nur den zur Verhandlung stehenden und unmittelbar vorher beratenden Gegenstand oder die Tagesordnung betreffen und nicht länger als zwei Minuten in Anspruch nehmen. Ausführungen zur Sache selbst dürfen nicht gemacht werden.

Geschäftsordnungsanträge sind insbesondere

- a) die Vertagung des Verhandlungsgegenstandes,
- b) die Absetzung eines Verhandlungsgegenstandes von der Tagesordnung,
- c) der Übergang zur Tagesordnung,
- d) der Schluss der Debatte und nachfolgende Abstimmung,
- e) der Schluss der Rednerliste,
- f) die Verweisung an einen Ausschuss und
- g) die Unterbrechung der Sitzung.

§5

Beschlussfassungen

- (1) Der Stadtelternrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Schulen vertreten ist. Die Beschlussfähigkeit stellt der Vorsitzende vor Eintritt in die Tagesordnung fest. Bei Beschlussunfähigkeit kann in der nächsten Sitzung über den Gegenstand der Abstimmung auch dann beschlossen werden, wenn die Beschlussfähigkeit nicht gegeben ist. Hierauf muss in der Einladung zur nächsten Sitzung besonders hingewiesen werden.
- (2) Abstimmungen sind offen, auf Verlangen eines Fünftels der anwesenden Stimmberechtigten jedoch geheim.
- (3) Beschlüsse des Stadtelternrates werden mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, soweit diese Geschäftsordnung nichts anderes vorschreibt.
Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- (4) Änderungen der Geschäftsordnung sind nur auf schriftlichem Weg und mit Zwei-Drittel-Mehrheit der gesamten Mitglieder des Stadtelternrates zulässig.

§6

Niederschrift

- (1) Der Vorsitzende bestimmt den Protokollführer.
- (2) Die Niederschrift muss enthalten
 - a) den Ort, Beginn und Ende der Sitzung,
 - b) die Anzahl der anwesenden Elternvertreter (Anwesenheitsliste),
 - c) die Tagesordnung,
 - d) die Beschlussfassungen mit Feststellung der Beschlussfähigkeit und der Stimmabgabe und
 - e) den wesentlichen Verlauf der Sitzung.
- (3) Für Vorstands- und Ausschusssitzungen sowie Verhandlungen mit Dritten sind in einer Niederschrift jeweils nur die wesentlichsten Gesichtspunkte und das Ergebnis festzuhalten.
- (4) Eine Ausfertigung der Niederschrift ist allen Mitgliedern des Stadtelternrates zuzusenden. Die Niederschrift gilt in der nächsten Sitzung als gelesen.
- (5) Einwendungen gegen die Niederschrift sind nur gegen die Richtigkeit der Wiedergabe des Verhandlungsverlaufes und des Inhaltes der Beschlüsse möglich. Über Anträge auf Berichtigung der Niederschrift entscheidet der Stadtelternrat. Die Niederschriften einschließlich Anwesenheitslisten sind in einem Buch oder einem Ordner zu sammeln und zusammen mit dem Schriftverkehr aufzubewahren.

Ausschüsse

- (1) Der Stadtelternrat kann Ausschüsse bilden.

Werden Ausschüsse gebildet, so können sie nur aus den Mitgliedern des Stadtelternrates bestehen. Außenstehende können beratend hinzugezogen werden.

- (2) Jeder Ausschuss wählt nach Bildung unverzüglich aus seiner Mitte mit Stimmenmehrheit einen Vorsitzenden und einen Protokollführer.

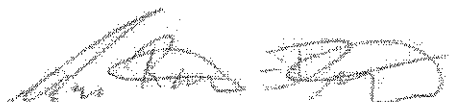
- (3) Der Vorsitzende des Ausschusses ist im Namen des Stadtelternrates berechtigt, mit Personen oder Institutionen über spezifische Sachfragen zu verhandeln und klärende Auskünfte einzuholen. Über die Ausschussarbeiten und Ergebnisse unterrichtet er den Vorsitzenden und berichtet vor dem Stadtelternrat.

- (4) Der Vorsitzende des Stadtelternrates und sein Stellvertreter sind berechtigt, an allen Ausschusssitzungen teilzunehmen.

Inkrafttreten der Geschäftsordnung

Die dritte Änderung der ursprünglichen Geschäftsordnung vom 25. Januar 1982 wurde vom Stadtelternrat der Stadt Einbeck am 19. Februar 2010 beschlossen und tritt am gleichen Tag in Kraft.

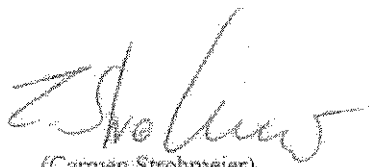
DER VORSTAND DES STADTELTERNRATES DER STADT EINBECK



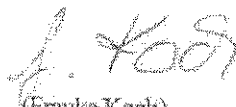
(Arne Radtke-Delacor)
Vorsitzender



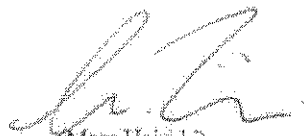
(Dietmar Dersch)
Stellvertreter



(Carmen Strohmeier)
Beisitzerin



(Frauke Koch)
Beisitzerin



(Marc Hainiski)
Beisitzer